

Information zur Steuerbefreiung der Medizinischen Universität Innsbruck

Universitäten sind lt. §4 Universitätsgesetz (UG) 2002 juristische Personen des öffentlichen Rechts und keine Betriebe gewerblicher Art im Sinne des §2 KöStG (Ausnahme: z.B. Vermietung von Parkplätzen). Sie unterliegen daher weder der Umsatzsteuer noch sind sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, das heißt, sie sind unecht steuerbefreit (§6 Abs 1 Z11 lit. a UStG).

Ausgangsrechnungen werden im Regelfall netto gestellt (keine Umsatzsteuer), inländische Kreditorenrechnungen werden inkl. USt bezahlt (kein Vorsteuerabzug möglich), zu Nettoeingangsrechnungen aus dem EU-Raum muss in der Regel die inländische Steuer hinzugerechnet (Erwerbsteuer und Reverse Charge muss selbst berechnet und an das Finanzamt monatlich abgeführt werden), bei Einfuhren aus Drittländern muss Einfuhrumsatzsteuer bezahlt werden.

Auf Rechnungen aus EU-Ländern über Lieferungen (Achtung bei Online-Bestellungen) darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen und die UID-Nummer der Medizinischen Universität Innsbruck (richtige Nummer zu den Buchungskreisen MUI1 – Global und §27 UG und MUI2 - § 26 UG finden Sie auf der Homepage im Impressum) angeführt werden.

Die Gebarung der Universität erfolgt auf eigenen Namen und eigene Rechnung.